

Antrag auf Feststellung einer gesetzlichen Ausnahme bzw. auf Befreiung von der Gebührenpflicht

Studienabschluss		Studienfach/-fächer	
Bewerbungs-/Matrikelnummer		Geburtsdatum	Geburtsort/Geburtsland
Name		Vorname	
Straße und Hausnummer		PLZ und Wohnort	
Land	Nationalität	E-Mail	

Hiermit beantrage ich die Feststellung einer gesetzlichen Ausnahme bzw. die Befreiung von der Gebührenpflicht gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) Baden-Württemberg aus einem der unter I. genannten Gründe.

Hinweis: Laut § 3 Absatz 1 Satz 1 LHGebG sind internationale Studierende grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmefälle vor, in denen Internationale Studierende nicht gebührenpflichtig sind oder von der Gebührenpflicht befreit sind. Erfüllen Sie diese und weisen Sie dies rechtzeitig durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr für internationale Studierende nicht bezahlen.

Bitte Zutreffendes ankreuzen und alle erforderlichen Unterlagen in Kopie beifügen!
Dokumente werden in deutscher oder englischer Sprache akzeptiert.

I.

Ich genieße aus familiären Gründen (Ehegatte*in, Lebenspartner*in oder Kind eines/-r Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) - oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)) das Recht auf Freizügigkeit nach § 3 Absatz 1 und 4 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU)

oder

mir steht dieses Recht als Kind nur deshalb nicht zu, da ich älter als 21 Jahre alt bin und ich erhalte von meinen Eltern/Ehegatten*in/Lebenspartner*in keinen Unterhalt (**§ 5 Absatz 1 Nr. 1 LHGebG**).

Nachweis:

- Aufenthaltskarte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG gemäß § 7a Aufenthaltsgesetz/EWG
Hinweis: Die Aufenthaltskarte erhalten Sie auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde
- Sonstige:

Ich besitze eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach dem Aufenthaltsgesetz (**§ 5 Absatz 1 Nr. 2 LHGebG**).

Nachweis:

- Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Ich habe meinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, bin außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) als Flüchtling anerkannt und bin in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt (**§ 5 Absatz 1 Nr. 3 LHGebG**).

Nachweis:

- Eintragung im Pass oder Vorlage eines Reiseausweises für Flüchtlinge nach Art. 28 GFK
- Aufenthaltstitel, der nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt (z.B. Niederlassungserlaubnis, Asyl etc.)

Ich bin heimatloser/-e Ausländer*in im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (**§ 5 Absatz 1 Nr. 4 LHGebG**).

Nachweis:

- Amtliche Bescheinigung oder Eintrag im Passersatzpapier über den Status als heimatlose/r Ausländer*in

Ich habe meinen ständigen Wohnsitz im Inland und habe eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23 a, 24, 25 Absatz 1 oder 2, §§ 25 a, 25 b, 28, 37, 38 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 104 a AufenthG

oder

ich besitze als Ehegatte*in, Lebenspartner*in oder Kind eines/-r Ausländers*in mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG. (**§ 5 Absatz 1 Nr. 5 LHGebG**).

Nachweis:

- Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 24, 25 Absatz 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 104a AufenthG oder §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG

Ich habe meinen ständigen Wohnsitz im Inland, besitze eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 oder 4 Satz 2 oder Absatz 5 oder § 31 AufenthG und halte mich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet auf

oder

ich habe meinen ständigen Wohnsitz im Inland, besitze als Ehegatte*in, Lebenspartner*in oder Kind eines/-r Ausländers*in mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG und halte mich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet auf (**§ 5 Absatz 1 Nr. 6 LHGebG**).

Nachweis:

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 oder 4 Satz 2 oder Absatz 5 oder § 31 AufenthG oder nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG
- Falls die Aufenthaltserlaubnis vor weniger als 15 Monaten ausgestellt wurde: Bestätigung der Ausländerbehörde, dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht.

Ich bin geduldeter/-e Ausländer*in mit ständigem Wohnsitz im Inland und halte mich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet auf (**§ 5 Absatz 1 Nr. 7 LHGebG**).

Nachweis:

- Vermerk im Pass über die Duldung oder Bescheinigung über die Duldung
- Falls die Aufenthaltserlaubnis vor weniger als 15 Monaten ausgestellt wurde: Bestätigung der Ausländerbehörde, dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht.

Ich habe mich insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten und war rechtmäßig erwerbstätig (**§ 5 Absatz 1 Nr. 8 LHGebG**).

Es müssen mindestens 60 Monate nachgewiesen werden, in denen ein Einkommen vorlag, welches mindestens dem im damaligen Monat gültigen BAföG Höchstsatz +20% (= 2014: 716,40 €; 2015: 716,40 €; 2016: 778,80 €; 2017: 778,80 €; 2018: 778,80 €; 2019: 892,80 €; 2020: 902,40 €; 2021: 902,40 €; 2022 (bis 09/2022): 902,40 €; 2022 (ab 10/2022): 974,40 €; 2023: 974,40 €; 2024/25: 974,40 €) entspricht.

Geringfügige Beschäftigungen dürfen hierbei nicht berücksichtigt werden.

Nachweis:

- Lohnsteuerbescheide über alle Jahre, die Sie in Deutschland erwerbstätig waren
- Auflistung aller Aufenthaltstitel während der Zeit der Erwerbstätigkeit in Deutschland. (Bitte beantragen Sie diese Auflistung bei der zuständigen Ausländerbehörde.)

Zumindest ein Elternteil von mir hat sich während der letzten sechs Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten und war rechtmäßig erwerbstätig (**§ 5 Absatz 1 Nr. 9 LHGebG**).

Es müssen mindestens 36 Monate nachgewiesen werden, in denen ein Einkommen vorlag, welches mindestens dem im damaligen Monat gültigen BAföG Höchstsatz +20% (= 2014: 716,40 €; 2015: 716,40 €; 2016: 778,80 €; 2017: 778,80 €; 2018: 778,80 €; 2019: 892,80 €; 2020: 902,40 €; 2021: 902,40 €; 2022 (bis 09/2022): 902,40 €; 2022 (ab 10/2022): 974,40 €; 2023: 974,40 €; 2024/25: 974,40 €) entspricht. Geringfügige Beschäftigungen dürfen hierbei nicht berücksichtigt werden.

Nachweis:

- Geburtsurkunde mit offizieller Übersetzung
- Lohnsteuerbescheide des erwerbstätigen Elternteils über alle Jahre, die er/sie in Deutschland erwerbstätig war
- Auflistung aller Aufenthaltstitel des erwerbstätigen Elternteils während der Zeit der Erwerbstätigkeit in Deutschland. (Bitte beantragen Sie diese Auflistung bei der zuständigen Ausländerbehörde.)

Ich habe bereits ein Bachelor- und ein Masterstudium im Inland abgeschlossen (**§ 5 Absatz 1 Nr. 10 Variante 1 LHGebG**).

Nachweis:

- Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums
- Abschlusszeugnis des Masterstudiums

Ich habe bereits einen Staatsexamens- oder einen Diplom- oder einen Magisterabschluss im Inland erworben (**§ 5 Absatz 1 Nr. 10 Variante 2 LHGebG**).

Nachweis:

- Abschlusszeugnis des Staatsexamens- oder Diplom- oder Magisterabschlusses

Ich habe eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Absatz 1 Asylgesetz und besitze die syrische, somalische, afghanische oder eritreische Staatsangehörigkeit (**§ 6 Absatz 6 LHGebG**).

Nachweis:

- Aufenthaltsgestattung
- Vorlage des Passes

Ich habe eine Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuches, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt (**§ 6 Absatz 7 LHGebG**).

Nachweis:

- Behindertenausweis (Grad der Behinderung von wenigstens 50)

II.

Erklärung:

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass alle Angaben als Grundlage für die Prüfung der Ausnahme von der Gebührenpflicht dienen und ich nachträgliche Änderungen unverzüglich bei der Anlaufstelle für Studiengebühren anzuzeigen habe. Auf Verlangen des Service Center Studium werde ich für die Immatrikulation die als Kopie vorgelegten Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie vorlegen.

Ich weiß, dass der Antrag vor Beginn der Vorlesungszeit des Antragssemesters vorliegen muss und dass ein Antrag auf Feststellung einer Ausnahme mich nicht von der rechtzeitigen Zahlung der Studiengebühr entbindet. Diese wird mir, sobald das Vorliegen einer Ausnahme bzw. Befreiung von der Gebührenpflicht festgestellt wurde, von der Universität erstattet.

Ort, Datum

Unterschrift